

# Satzung des Musikverein Merching

Errichtet am 16.10.2001  
und am 08.04.2002  
unter VR 735 im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Aichach eingetragen.

Ergänzt am 14.01.2014,  
am 14.01.2016  
und am 30.06.2022

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft, Aufnahme
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Entrichtung von Beiträgen
§ 8	Datenschutz
§ 9	Organe
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 14	Vorstand
§ 15	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
§ 16	Musikalischer Leiter
§ 17	Kassenprüfer
§ 18	Änderung der Satzung
§ 19	Auflösung des Vereins

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Merching". Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "Musikverein Merching e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merching.
- (3) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 735 im Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatischen Brauchtums.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern;
  - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation;
  - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
  - d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen;

- e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art;
- f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs;

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft, Aufnahme

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b. passive Mitglieder,
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker und Jungmusiker, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 14 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages mündlich oder schriftlich mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Kleiderordnung etc.) des Musikverein Merching an.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungen im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann ebenfalls durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b. sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
  - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben bzw. Unterrichtsstunden teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## § 7 Entrichtung von Beiträgen

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Zahlungen befreit.

## § 8 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsangehörige juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand im Voraus benannte bevollmächtigte Person aus. Darüber hinaus ist eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer und sonstiger Ämter;

#### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung kann erfolgen durch:
  - öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Merching oder
  - schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Adresse oder
  - soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse.

Die Frist gilt ab dem auf die Absendung folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

#### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch ist der Vorstand berechtigt, die Einladungsfrist auf eine Woche zu verkürzen.

#### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl des Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann in begründeten Einzelfällen erfolgen oder wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch vorherige offene Abstimmung entschieden wird.
- Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 1/3 aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden;
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem/der Schriftführer(in);
  - dem/der Kassier(erin);
  - dem/der Jugendvertreter(in);
  - drei Beisitzer(innen);
- Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Satzung oder per Gesetz zuständig ist. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann bei jeder Mitgliederversammlung Einspruch durch die Mitglieder eingelegt werden.
- Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der musikalische Leiter im Falle seiner Anwesenheit ebenfalls voll stimmberechtigt ist.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Ausschließlich Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- Die Vereinigung von Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

#### § 16 Musikalischer Leiter

- Der musikalische Leiter wird vom Vorstand bestimmt oder abberufen. Dabei ist die Meinung der aktiven Mitglieder zwingend zu hören und in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit des Musikvereins verantwortlich. Gleiches gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme, Besetzungen sowie die Entscheidung über die Spielbarkeit von Auftritten.
- Der musikalische Leiter ist automatisch aktives Mitglied des Vereins.
- Über die Rechte und Pflichten des musikalischen Leiters kann mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

#### § 17 Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### § 18 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

#### § 19 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Für die Verbindlichkeiten haftet Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Merching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (insbesondere kulturelle) Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

--- Ende ---